

Wie regle ich meinen Nachlass?

Hat der Erblasser nichts geregelt, wird sein Nachlass nach Gesetz aufgeteilt. Dabei legt das Gesetz für den gesamten Nachlass in einer bestimmten Rangfolge die jeweiligen Erbanteile fest.

Testament oder Erbvertrag?

Entgegen dieser gesetzlichen Erbfolge möchten viele jedoch eine oder mehrere Personen nach dem eigenen Ableben besonders begünstigen. Dazu kann entweder eine letztwillige Verfügung (Testament) oder ein Erbvertrag errichtet werden.

Möchte man in den gesetzlichen Pflichtteil eingreifen, zum Beispiel damit das eheliche Haus als Hauptaktivum im Nachlass vollumfänglich dem überlebenden Ehegatten und nicht den eigenen Kindern zufallen soll, so bietet sich – sofern die Nachkommen damit einverstanden sind – ein Erbvertrag an, mit welchem die Nachkommen auf ihren Erbanteil zu Gunsten des erstversterbenden Elternteils verzichten. Der Abschluss eines solchen Erbvertrages bedarf der öffentlichen Beurkundung. Solche öffentlichen Beurkundungen können im Kanton Thurgau auch von Anwälten vorgenommen werden.

In der Praxis ist es jedoch häufig anzutreffen, dass der letzte Willen in einem Testament festgehalten ist. Ein solches kann eigenhändig (d.h. von Hand von A bis Z selbst niedergeschrieben und unterzeichnet) oder ebenfalls mittels öffentlicher Beurkundung errichtet werden. Sowohl mit einem Testament als auch mit einem Erbvertrag kann der Erblasser zum Beispiel eine Person, die nicht mit ihm verwandt ist oder – was häufiger ist – den Lebenspartner als Erben einsetzen. Möchte man jemandem einen speziellen Gegenstand vermachen, wie beispielsweise Familienschmuck- oder Sammlerstücke, so bietet sich auch ein sogenanntes Vermächtnis an.

Pflichtteil beachten!

Im Rahmen der Testamentsverfassung ist der Erblasser von Gesetzes wegen aber nicht ganz frei, wen er wie begünstigen möchte. Das schweizerische Erbrecht kennt nämlich den sogenannten Pflichtteil, der bestimmt, dass einige der gesetzlichen Erben grundsätzlich zwingend einen bestimmten Teil von der Erbschaft erhalten müssen, ausser die Erben stimmen gemäss dem vorgenannten Beispiel mit einem Erbvertrag dem Eingriff in ihren Pflichtteil ausdrücklich zu. Bestehen Pflichtteilerben, kann der Erblasser somit nur über denjenigen Teil seiner Erbschaft frei verfügen, der nicht für die Pflichtteile «reserviert» ist. Man nennt dies die verbleibende frei verfügbare Quote.

Nach geltendem Recht haben Nachkommen, Eltern und der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser bestimmt sich nach einem Bruchteil ihres gesetzlichen Erbanspruchs. Hinterlässt der Erblasser z.B. seine Ehefrau und zwei Kinder, so hat die Ehefrau einen Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ vom Nachlass (gesetzlicher Erbanspruch von $\frac{1}{2}$ mal den Pflichtteil von $\frac{1}{2}$). Jedes der beiden Kinder hat einen Pflichtteil von $\frac{3}{16}$ am Nachlass (gesetzlicher Erbanspruch der Kinder von $\frac{1}{2}$ mal den Pflichtteil von $\frac{3}{4}$ durch 2 Kinder). Insgesamt haben die Ehefrau und die beiden Kinder daher einen Pflichtteilsanspruch von $\frac{5}{8}$, sodass dem Erblasser $\frac{3}{8}$ seines Nachlasses als frei verfügbare Quote bleibt.

Neue Regelung der Pflichtteile

Der Gesetzgeber will nun die nach schweizerischem Recht eher hohen Pflichtteile etwas anpassen. Die mittlerweile vom Bundesparlament verabschiedete Gesetzesrevision, welche noch nicht in Kraft getreten ist, aber bereits jetzt bei der Nachlassplanung beachtet werden sollte, reduziert den Pflichtteilsanspruch der Nachkommen von jetzt $\frac{3}{4}$ auf neu $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches. Den Eltern kommt sogar gar kein Pflichtteilsanspruch mehr zu. Überträgt man dies auf das vorherige Beispiel, so ändert sich demnach nur der Pflichtteilsanspruch der Kinder, der nach neuem Recht für jedes Kind $\frac{1}{8}$ des Nachlasses beträgt (gesetzlicher Erbanspruch der Kinder von $\frac{1}{2}$ mal den Pflichtteil von $\frac{1}{2}$ durch 2 Kinder). Damit belegen die Pflichtteilsansprüche nun nur noch die Hälfte der Erbschaft und der Erblasser kann mittels Testament frei über die andere Hälfte verfügen. Diese Gesetzesrevision unterliegt noch dem fakultativen Referendum, wird aber voraussichtlich etwa innert Jahresfrist in Kraft treten.

Die Frage der eigenen Nachlassplanung kann sehr vielseitig und komplex sein. Die vorstehenden Ausführungen vermögen daher nur einen groben Überblick zu geben. Für eine detaillierte Beratung im Einzelfall empfiehlt es sich daher, eine Fachperson zu kontaktieren.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.